

2. 1. Inwieweit unterliegt es gegenüber § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 richterlicher Prüfung, ob ein Stoff Sprengstoff im Sinne der Abs. 1 und 2 ist?

2. Was ist Besitz im Sinne des § 9 Abs. 1-das.? Inwieweit erlangen Arbeiter den Besitz von Sprengstoffen, die sie von besitzberechtigten Personen — Betriebsleitern, Aufsehern usw. — zum Verbrauch im Betrieb ausgehändigt erhalten?

3. Setzt das „Überlassen von Sprengstoff“ Besitzerwerb in diesem Sinn auf seiten der Arbeiter voraus?

4. Sind Polizeivorschriften, die den besitzberechtigten Personen verbieten, Sprengstoffe an Arbeiter aus der Hand zu geben, polizeiliche Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen im Sinne des § 9 Abs. 2 das.?

5. Liegt Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz oder lediglich Zuwiderhandlung gegen eine polizeiliche Vorschrift vor, wenn ein

solches Ausberhandgeben bei der Verrichtung einer Schießarbeit stattfindet, die von dem Besitzberechtigten gemeinschaftlich mit den betreffenden Arbeitern ausgeführt wird?

Ges. vom 9. Juni 1884, gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.G.Bl. S. 61) §§ 1. 9. Preuß. Min.-Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 173).

Bergpolizeiverordnungen des Oberbergamts zu Dortmund vom 12. Januar 1895 und 12. Dezember 1900.

V. Straffenat. Ur. v. 15. Oktober 1909 g. B. u. Gen. V 539/09.

I. Landgericht Offen.

Nach den Feststellungen der Strafkammer übergab der Angeklagte Schießmeister R. dem Angeklagten Hauer B. im Bergwerke des „Steinkohlenbergwerks U. Fr.“ zu W. vor der Stelle, an der in einem Aufhauen ein Sprengschuß anzuwenden war, 3 Patronen Gelatinedynamit mit der Weisung „mach fertig“ und entfernte sich zunächst eine anscheinend nur kurze Strecke nach einer anderen Arbeitsstätte. B. lud und besetzte den Schuß. R. kam inzwischen zurück und zündete, obwohl B. noch in dem Aufhauen war, in der Annahme, daß er es bereits verlassen hatte, den Sprengschuß an, indem er die aus dem Aufhauen herabführenden Drähte mit der in der Nähe befindlichen Zündmaschine verband und diese in Tätigkeit setzte. B. wurde von dem sich entladenden Schusse verletzt. Die beiden Angeklagten sind wegen Vergehens gegen das Sprengstoffgesetz in gleichzeitigem Zusammentreffen mit Zuwiderhandlung gegen die Bergpolizeiverordnung vom 12. Januar 1895, R. außerdem zugleich wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Auf die Revision des Angeklagten B. ist das Urteil aufgehoben, und zwar gemäß § 397 St.P.O. auch zu Gunsten des Angeklagten R., im wesentlichen aus folgenden

Gründen:

1. Die begründenden Ausführungen der Revision selbst gehen allerdings fehl.

Ob Sprengstoffe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 — R.G.Bl. S. 61 flg. — vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden und deshalb den Vorschriften dieses

Gesetzes nicht unterstehen, hat nicht das Gericht im Einzelfalle zu prüfen und zu bestimmen. Die hierauf bezügliche Prüfung und Bestimmung ist vielmehr dem Bundesrat übertragen, durch dessen Beschluß die Bezeichnung dieser Stoffe — ein für allemal — erfolgen soll (§ 1 Abs. 3 Satz 2 das.). Diese Bezeichnung ist in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. April 1903 und 20. Juni 1907 — *R.G.Bl.* von 1903 bzw. 1907 S. 211 und 375 — erfolgt. Der richterlichen Prüfung unterliegt daher zunächst nur die Frage, ob ein in Betracht kommender Sprengstoff zu den vom Bundesrate bezeichneten Stoffen der vorgedachten Art gehört und mit Rücksicht hierauf nicht den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes unterworfen ist. Nach dieser Richtung sind im angefochtenen Urteile tatsächlich ausreichende und rechtlich bedenkenfreie Feststellungen getroffen. Denn nach der Beweisannahme der Strafkammer waren es drei Patronen „Gelatinedynamit“, die der Angeklagte zur Sprengung erhielt und von denen er die eine auch verwendete. Gelatinedynamit ist aber in den gedachten Bekanntmachungen nicht als einer der Stoffe bezeichnet, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden. Auch eine abweichende landesrechtliche Vorschrift, wie sie in § 1 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes vorbehalten wurde, ist nicht ergangen. Vielmehr wird sowohl in der Polizeiverordnung vom 14. September 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen — *Min.-Bl.* für die inn. Verm. S. 173 —, insbesondere § 2, § 6 Abs. 8, § 12, als auch in der daneben geltenden Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts zu Dortmund vom 12. Januar 1895,¹ die in Ausführung des Allgemeinen preuß. Berggesetzes vom 24. Juni ¹⁸⁶⁵₁₈₉₂ erlassen ist, das Gelatinedynamit zu den Stoffen gezählt, auf die sich die darin getroffenen Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen beziehen.

2. Das Rechtsmittel erscheint aber unter anderen, als in der Revisionschrift hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkten begründet.

Die Strafkammer verurteilt den Angeklagten B. wegen Vergehens gegen das Sprengstoffgesetz lediglich aus § 9 Abs. 1 das., indem sie — inhalts ihrer zusammenfassenden Schlußfeststellung — annimmt, daß B. der Voraussetzung im Sinne des gedachten Gesetzes entsprechend im Besitze von Sprengstoffen betroffen worden sei, ohne

¹ Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 36 S. 186.

polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, bestraft ihn im übrigen aber nur wegen gleichzeitig vorliegender Zuwiderhandlung gegen die gedachte Bergpolizeiverordnung, weil er einen Sprengschuß geladen habe, ohne als Schießmeister hierzu befugt zu sein. Die Annahme, daß sich der Angeklagte B. im Besitze von Sprengstoffen befunden habe, ruht indes nicht erkennbar auf rechtlich einwandfreier Grundlage.

Zwar ist zur Erfüllung des Begriffs „Besitz“ im Sinne des Sprengstoffgesetzes nicht, wie im früheren bürgerlichen Rechte neben der tatsächlichen Herrschaft über die Sache auch noch Besitzwille, d. h. der Wille, die Sache für sich zu haben, erforderlich. Vielmehr genügt bewußtes tatsächliches Innehaben, d. h. die Ausübung einer tatsächlichen Gewalt Herrschaft in dem Sinne, daß der Inhaber, wenn auch nicht des Willens, so doch physisch in der Lage ist, die Herrschaft über den in seinen Händen befindlichen Sprengstoff für sich selbst mit Ausschließung anderer auszuüben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 41 S. 156 (157) und die dort angezogenen Urteile.

Allein andererseits geht der Begriff auch nicht über den des Gewahrsams hinaus, wie ihn das Reichsgericht gegenüber §§ 242, 246 St.G.B.'s in feststehender Rechtsprechung bestimmt hat. Wird beispielsweise eine Sache von dem Dienstherrn dem Diensthoten, von dem Geschäftsinhaber dem Angestellten, von einem sonstigen Arbeitgeber oder dessen Vertreter dem Arbeiter zur Bearbeitung oder zum Verbrauch übergeben, so wird dadurch — nach dieser Rechtsprechung — der Übergang des Gewahrsams auf den Empfänger der Sache nicht notwendig herbeigeführt. Der Gewahrsam verbleibt vielmehr der Person, die die Sache aus der Hand gegeben hat, wenn für sie nach der Verkehrsauffassung durch die Möglichkeit fortdauernder Überwachung auf ihrer Seite und durch das Abhängigkeitsbewußtsein auf der anderen Seite die jederzeitige Wiedererlangung unmittelbar körperlicher Verfügungsgewalt gesichert erscheint. Der Begriff deckt sich daher wesentlich mit dem des Besitzes im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs, und zwar in der ihm durch §§ 854, 855 das. gegebenen Einschränkung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 1, Bd. 29 S. 209, Bd. 30 S. 88; Rechtsp. des R.G.'s Bd. 3 S. 711, Bd. 7 S. 302.

Soweit die Anwendung des § 9 Abs. 1, verb. mit § 1 des Sprengstoffgesetzes in Frage ist, kommt es hiernach darauf an, ob der Arbeiter, der aus der Hand des Berechtigten den Sprengstoff zu Betriebszwecken erhalten hat, derart an dessen Weisungen gebunden ist und derart unter dessen jederzeitigem Einflusse steht, daß er tatsächlich für sich selbst über die Sache nicht zu verfügen vermag und insbesondere verhindert ist, sie in anderer Weise als zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeit zu verwenden. Dieser Grundsatz ist bereits vom IV. Straffenat in einem nicht veröffentlichten Urteile vom 7. November 1890 — D. 2388/90 — aufgestellt und sodann in den Urteilen des III. Straffenats vom 23. Januar 1907 — D. 1197/06 —, abgedruckt in Goldammer's Archiv Bd. 54 S. 291, und vom 15. Februar 1909 — D. 1006/08 — wiederholt und näher begründet worden. Er befindet sich — was vom III. Straffenat als Bestätigung seiner Richtigkeit verwertet wird — im Einklange mit der von der zuständigen preußischen Zentralverwaltungsbehörde vertretenen Auffassung. Denn § 27 der eingangs erwähnten Polizeiverordnung vom 14. September 1905 steht ersichtlich unter der Voraussetzung, daß die Arbeiter, an die in Bergwerken, Steinbrüchen usw. von den zum Besitze von Sprengstoffen berechtigten Personen — Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern — Sprengstoffe zum Verbrauch im Betriebe verausgabt werden, ihrerseits genehmigungspflichtigen Besitz nicht zu erlangen brauchen.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils bieten nicht die Gewähr, daß die Strafkammer diese Gesichtspunkte berücksichtigt und danach geprüft hätte, ob sich unter den Verhältnissen des gegebenen Falles annehmen ließ, daß B., der einfacher Hauer war, an den ihm von dem mitverurteilten A. als Schießmeister zur Ausführung einer bestimmten Schießarbeit übergebenen drei Gelatinedynamitpatronen in dem gekennzeichneten Sinne Besitz überhaupt erlangt hat. Es ist nach Inhalt des Urteils nicht ausgeschlossen, daß die Strafkammer auf Seiten B.'s ein dem Gesetze genügendes Besitzverhältnis ohne Rücksicht auf Umstände der erörterten Art schon allein um der äußeren Tatsache willen für gegeben erachtet hat, daß er die Patronen ausgehändigt erhielt und mit sich nahm. Würde B. Besitz im Sinne des Sprengstoffgesetzes nicht erworben haben, so entfielen für ihn auch die Notwendigkeit polizeilicher Erlaubnis zum Besitze.

Die Verurteilung des Angeklagten B. wegen Zuwiderhandlung gegen die schon gedachte Bergpolizeiverordnung vom 12. Januar 1895, und zwar gegen deren § 27 Abs. 1,² . . . gibt an sich zu Rechtsbedenken keinen Anlaß. . .

3. Die Verurteilung des Angeklagten R. beruht, soweit es sich um das Sprengstoffgesetz handelt, nach der Schluffeststellung lediglich darauf, daß R. als Schießmeister dem B. ohne polizeiliche Erlaubnis Sprengstoff überlassen habe, stützt sich mithin gleichfalls auf § 9 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes. Das hinsichtlich B.'s erörterte Rechtsbedenken steht deshalb auch ihr entgegen. Das Merkmal des Überlassens als einer Art des Vertriebs, setzt, wie das Reichsgericht ebenfalls mehrfach ausgesprochen und näher begründet hat, voraus, daß der Sprengstoff in den — begrifflich nach vorstehenden Gesichtspunkten zu bestimmenden — Besitz eines anderen übergeht. Kommt es mithin bei der tatsächlichen Ausberhandgabe des Sprengstoffes auf der Seite des empfangenden Arbeiters nicht zur Begründung eines Besitzverhältnisses der erörterten Art, so hat auch ein Überlassen im Sinne des Gesetzes nicht stattgefunden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 237 (241/242), Bd. 17 S. 257; Goldammer's Archiv Bd. 54 S. 80, 291.

4. Allerdings könnte hier . . . in Frage kommen, ob sich der Angeklagte R. etwa eines Vergehens im Sinne des § 9 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes schuldig gemacht habe, insofern er polizeilichen Bestimmungen der dort vorbehaltenen Art zuwiderhandelte. Wenn beispielsweise der Vorschrift des § 17 Abs. 1² der mehrgedachten Bergpolizeiverordnung zu entnehmen wäre, daß es den zum Empfang und damit zum Besitze verausgabter Sprengstoffe berechtigten Ortsältesten

² § 17: Die Verausgabung der Sprengstoffe auf den Bergwerken darf nur . . . an die Ortsältesten . . . oder da, wo mit der Ausübung der Schießarbeit besondere Leute — Schießmeister — betraut sind, an diese erfolgen. In letzterem Falle übernehmen die Schießmeister alle Befugnisse und Verpflichtungen, die . . . den Ortsältesten auferlegt sind. . .

§ 20: Die verabfolgten Sprengstoffe dürfen nur von den Ortsältesten selbst mitgeführt werden. . .

§ 27 Abs. 1: Das Laden und Anzünden der Sprengschüsse darf nur durch die Ortsältesten erfolgen; das Befeuern darf ebenfalls nur durch die Ortsältesten oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht geschehen.

und Schießmeistern untersagt sein sollte, Sprengstoffe überhaupt aus der Hand zu geben, möge auch nur eine Ausshändigung an der Arbeitsstelle an Arbeiter zur Ausführung einer bestimmten Schießarbeit in Frage kommen, oder wenn ein solches Verbot aus anderen Bestimmungen, insbesondere aus § 20 das., in Verbindung mit § 27 das., und § 39 Abs. 1 der Bergpolizeiverordnung für denselben Oberbergamtsbezirk vom 12. Dezember 1900³ . . . herzuleiten wäre, so würde es sich um Bestimmungen der bezeichneten Art, nämlich um Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen handeln. Denn das Verbot beträfe alsdann ein gewisses Verhalten, das — der polizeilichen Bestimmung gemäß — mit Bezug auf den Besitz von Sprengstoffen zu beobachten wäre, nämlich seitens der schon genannten, zu deren Besitz berechtigten Personen. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen würden insoweit an sich nicht Vorschriften sein, die lediglich die Ausführung der bestimmungsmäßigen Schießarbeit zum Gegenstande hätten und demzufolge aus den in § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorbehaltenen „Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen“ auszuscheiden hätten (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 22, Bd. 15 S. 245 [247], Bd. 34 S. 440, Bd. 41 S. 381, Goltammer's Archiv Bd. 36 S. 153, Bd. 50 S. 102).

5. Allein hierzu braucht nach der gegenwärtigen Lage der Sache nicht Stellung genommen zu werden. Denn zunächst muß unter Berücksichtigung der Umstände des gegebenen Falles tatsächlich geprüft und entschieden werden, ob es sich — auf seiten der Angeklagten — nicht lediglich um das Übernehmen einer gemeinsam auszuführenden Schießarbeit handelte, wofür zu sprechen scheint, daß im Urteile von Übertragen und Übernehmen eines Teiles der Schießarbeit die Rede ist, ob mit anderen Worten das Ausshändigen der drei Patronen an B., — anscheinend am Ort, an dem die Schießarbeit verrichtet werden sollte —, nicht den Beginn dieser Schießarbeit darstellt, die der Angeklagte R. sodann dadurch zum Abschlusse brachte, daß er die Entladung des Schusses herbeiführte.

Es würde sich unter dieser — tatsächlich vorerst noch klarzustellenden — Voraussetzung nur um die bestimmungsgemäße

³ Zeitschr. f. Bergw. Bd. 42 S. 139.

§ 39 Abs. 1: Die Schießarbeit darf nur durch besonders hierzu angestellte Schießmeister ausgeübt werden. . . .

Verwendung des Sprengstoffes gehandelt haben. Soweit hierbei polizeiliche Bestimmungen übertreten worden wären, würden es daher nicht Bestimmungen sein, die den Verkehr mit Sprengstoffen regelten. Es würde mithin die Zuwiderhandlung gegen die betreffenden Bestimmungen der Bergpolizeiverordnungen nur als solche, nicht als Verfehlung gegen das Sprengstoffgesetz in Betracht kommen (vgl. die angezogenen Urteile). . . .